

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266

No. 100.

Dienstag, den 20. August.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1899.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Nachname oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Polizei- oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Fuß- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Fuß- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Fuß- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritts gehen oder vorwärtsfahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Fuß- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen von Leberwagen — vergl. § 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fußwerkzeugen, Reitern, Viehtransporten oder Fußgänger, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne daß er gefordert zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Befahrungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fußwerkzeuge gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1901 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Der Reg.-Präsident. In Verw.: Waf.

Auszug

Aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1899 z. § 85. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 26. In oder aus Höfen oder Ställen, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammenstoßen vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Feiern, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfzügen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritts gehen oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 27. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Oben ist derartige Weisungen von Polizeibehörden auch beim Fahren eines Aufzuges Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Reg.-Präsident. In Verw.: Falde.

Bekanntmachung.

Am auch den in der Woche den Tag über ihre Verhältnisse in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Dohmeierstraße 5, hier statt.

Der Reg.-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenwesen.
Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.	
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal	2
2. In der Saalstraße an der Mündung in die Launstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	8
4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chausseewegen	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20
In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Agl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 ^{1/2} Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 ^{1/2} Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. In der Südseite des Rathhauses	4
8. Auf der Südseite der Rulaustraße	8
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierfabrikstraße	8
11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigshaus	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rorichstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rorichstraße	10
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Rorichstraße	3
16. Auf dem Maurerplatz	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

a. für den Dienst auf dem Laun- und Ludwigshaus auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Mainerstraße;

b. für den Dienst auf dem Rheinbahn- und auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rorichstraße in der Richtung nach der Nicolaisstraße.

Die vorsehenden zu 2, 3, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstreit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, beginnend nach der Rorichstraße, oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstreit von 12 Uhr ab, dauert die Dienstreit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Reg.-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Gesetz betreffend den Schutz der Briefstaben vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Lauben zu halten, beschränkt ist und nach welchen im freien betroffenen Lauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militär-Briefstaben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Lauben, die in ein fremdes Laubenhäuser übergeben, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperren für den Laubenschutz bestehen, finden dieselben auf die Briefstaben der Militär-Briefstaben keine Anwendung. Die Sperren dürfen für Militär-Briefstaben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen.

Sind längere als schuldige Sperren eingeführt, so gelten für Militär-Briefstaben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Briefstaben im Sinne dieses Gesetzes gelten Briefstaben, welche der Militär-Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Briefstaben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Richter seine Lauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Entfangen fremder Lauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Lauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Vorstehendes Gesetz bringe ich zwecks Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Reg.-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Bezeit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Bezirke der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu dem für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinerlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulstullen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minderen nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgesteilt im Unterrichte erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entlassen werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehen, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheits- halber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat. v. Ibell.

Bekannt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J. No. 2. A. 258.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Erinnerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wie anderwärts, hat auch hier die andauernde trockene Witterung die Ergiebigkeit der Quellwasser Anlagen ungünstig beeinflusst.

Durch die nunmehr erfolgte Ausdehnung des bei Schierstein gewonnenen Grundwassers, dessen gute Beschaffenheit durch sorgfältige chemische und bakteriologische Untersuchungen nachgewiesen ist, hoffen wir Störungen der städtischen Wasserversorgung vermeiden zu können.

Trotzdem müssen wir ernstlich vor jedes Wasserverwendung warnen und bringen bitten, mit Rücksicht auf das Gemeinwohl diejenigen Anordnungen willig zu befolgen, die von der Verwaltung des städtischen Wasserwerks mit unserer Genehmigung zur Sicherung einer geregelten Wasserversorgung getroffen worden sind.

Wiesbaden, den 15. Juli 1901.
Der Magistrat. v. Ibell.

Bekanntmachung.

Die Ergiebigkeit der Quellen ist unregelmäßiger Witterungsverhältnisse sehr zurückgegangen, während der Wasserverbrauch in letzte Zeit eine solche Höhe erreicht hat, daß zu dessen Deckung nicht allein sämtliche vorhandenen Zuströme herangezogen, sondern auch noch die Reserven vorräthe im Mühlberg fast völlig verwannt werden mußten. Daraus ergibt sich behufs Durchführung des Betriebes bedauerlicher Weise die Nothwendigkeit, namentlich Einschränkungen eintreten lassen zu müssen.

Unter Bezugnahme auf den § 12 der Bestimmungen über die Abgabe von Wasser zum Privatgebrauch, lautet:

Bei verminderter Reichhaltigkeit der Quellen hat die Verwaltung des Wasserwerks das Recht, solche Vorkehrungen und Bestimmungen, insbesondere auch gegen irgendwelche Vergütung zu treffen, welche den dauernden Wasserbedarf für öffentliche oder Haushaltungszwecke sichern, namentlich auch bezüglich des Wasserverbrauches für industrielle, landwirtschaftliche und Zugzwecke Beschränkungen einzuführen, oder die Abgabe von Wasser für letztere Zwecke ganz einzustellen.

Auch kann der Magistrat im Falle eines Wassermangels bestimmen, welche Wassermenge für jedes einzelne Haus oder Grundstück pro Monat zu dem Normalpreise von 25 Pf. pro 1 cbm entnommen werden darf. Ueberstreichungen der vorgeschriebenen Wassermengen haben die Verpflichtung zur Zahlung des doppelten bis vierfachen Preises für die mehr verbrauchte Wassermenge zur Folge, und behält sich der Magistrat in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen vor, wird daher mit Genehmigung des Magistrats von jetzt ab zunächst das Begehren und Bestimmen der Güten, Höfe und Trottoirs vermittelt eines Schlauches oder direkt aus der Leitung hiermit verboten.

Bei Zuwiderhandlungen wird nach Maßgabe des § 14 b der vorerwähnten Bestimmungen verfahren werden; derselbe lautet:

Der Verwaltung steht das Recht zu, in allen Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen geschildert wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Wasserabgabe in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu unterbrechen.

Gleichzeitig werden sämtliche Einwohner im eigenen Interesse ersucht, die Verwaltung durch eine möglichst sparsame Verwendung des Wassers, sofortige Reparatur unbedeutender Lecks u. in der Durchführung des Betriebes für die nächste Zeit unterstützen zu wollen. Nur in diesem Falle ist Aussicht vorhanden, weitergehende Beschränkungen, sowie auch die Erhöhung des Wasserpreises auf das Doppelte bis vierfache zu vermeiden zu können.

Wiesbaden, den 15. Juli 1901.

Der Director
der städtischen Wasser-, Gas- u. Electricitätswerke
Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die Beihilgen werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Accisrückvergütungen für den Monat Juli l. J. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbefähigung im Laufe dieses Monats merklich in der Abfertigungsstelle, Friedrichstraße 15, Posterei, Zimmer No. 1, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M. Abends, nicht erhobenen Accis-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abhändlich Postporto durch Postanweisung übersandt werden.

Wiesbaden, den 18. August 1901.
Städt. Accis-Untst.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 11. bis einschl. 17. August.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and meat. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', 'III. Futtermittel', 'IV. Brod und Mehl', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 17. August 1901.

Städt. Meesseamt.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger dieser Stadt liegt vom 15. bis 30. August d. J. im Rathhaus, Zimmer No. 6, während der gewöhnlichen Büroarbeitsstunden zur Einsicht offen.

Bekanntmachung.

Die Richtlinie für Längemaße, Flüssigkeitsmaße, Gewichte und Waagen im Kellergehoß des Rathhauses bleibt wegen Beurlaubung des Richtmehlers am Donnerstag, den 22., und Donnerstag, den 29. d. M., geschlossen.

Bekanntmachung.

In dem südlichen Gebäude Marktstraße 1/3 ist per 1. Oktober d. J. ein Kellerraum — zur Lagerung von Obst, Gemüse etc. geeignet — auf unbestimmte Zeit zu vermieten.

Bekanntmachung.

Herr Stadtrat Dr. med. Gustav Schellenberg ist vom 11. bis 28. August cr. verabsent. Er wird durch den Herrn Dr. Mäcker, Rheinstraße 30, vertreten.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1: Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuerwehreinrichtung die Feuerwehreinrichtung zu geben etc.

Bekanntmachung.

Schlüssel zu diesen Meldern haben: 1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuerwehreinrichtung angebracht sind. 2. Sämtliche Führer der freiwilligen Feuerwehreinrichtung. 3. Die gesamte Schuttmannschaft.

Bekanntmachung.

Wie in allen anderen Städten laufen bei Veranlassung der Feuerwehreinrichtung auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldegeigen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuerwache abgehoben wurde.

Bekanntmachung.

Zehuf Herstellung einer Wasser- und Gasleitung in der Adelheidstraße wird der Feldweg in der Verlängerung der Adelheidstraße vom 14. August d. J. ab während der Dauer der Arbeiten, für den öffentlichen Fußverkehr gesperrt.

Bekanntmachung.

Der Kunst- u. Handelsgärtner Emil Becker hier beschäftigt auf seinem Grundstück im Distrikt „Hinter Lieberhoben“, Lagerb. Nr. 6473, ein Gärtnerwohnhäuschen zu erbauen und hat deshalb die Genehmigung der Aufseherbehörde (S 1 des Gesetzes betr. die Gründung neuer Anpflanzungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 Gef.-Samml. S. 173) beantragt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Prüfungsfrist von 2 Wochen — von dem Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der königlichen Polizeidirection hier, Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anpflanzung das Gemeinwohl oder den Schutz der Anpflanzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Fortwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 14. August 1901. Der Magistrat. In Betr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Zimmerarbeiten — Löss I — sowie der Dachdeckungsarbeiten (Hegeln) — Löss II — für den Neubau der Untenberghalle an der verlängerten Oranienstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden. Verschlussfrist und mit der Aufschrift „S. N. 22 Löss“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 26. August 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Löss-Neibenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Candidaten. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 10. August 1901. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Wein - Versteigerung.

Herr Johann Diel, Weingutsbesitzer zu Burg Layen bei Bingerbrück, lässt am Donnerstag, den 22. August 1901, Vormittags 10 Uhr, im oberen Saale des Katholischen Lesevereins, Luisenstrasse 27, nachstehende selbstgezogene, naturreine Weine meistbietend versteigern: 3000 Flaschen 1893er Burg Layer Auslese, 6000 Flaschen 1895er Burg Layer Auslese, 2000 Flaschen 1896er Burg Layer Auslese, 4000 Flaschen 1893er u. 1895er Rothwein.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn.

Table showing postal rates for various destinations including Austria, Hungary, and other regions. Includes sub-sections like 'Postkarten', 'Drucksachen', 'Waarenproben', 'Geschäftspapiere', 'Einschreibgebühren', 'Postanweisungen', 'Nachnahmezahlungen', and 'Postporto für Pakete'.

Rheindampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8. 25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser und König“), 10.30 und 12.50 bis Oeln; Mittags 3.30 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 Uhr bis Mannheim; Morgens 10.20 Uhr bis Düsseldorf und Rotterdam. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agenten W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364. F 307

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettemeyer, Rheinstrasse 21.) F 308 D. „Alesia“ 11. August von Taku. D. „Alexandria“ 14. Aug. 6 Uhr Vm. von Kobe. D. „Ascania“ 14. Aug. in St. Thomas. D. „Arago“ 15. August 11 Uhr Vorm. von Kobe. Schnellid „Augusto Victoria“ 15. Aug. 12 Uhr Mittags von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Batavia“ 14. Aug. 12 Uhr Mitt von Singapore. D. „Bethania“ von Hamburg nach Baltimore, 15. Aug. 9 Uhr 30 Min. Nachm. Cuxhaven passirt. D. „Bolivia“ von Hamburg nach Westindien, 14. Aug. 9 Uhr Nm. v. Havre. D. „Birdswald“ 15. August in Montevideo. D. „Bulgaria“ von Newyork n. Hamburg, 16. Aug. 7 Uhr 15 Min. Vm. Borkum pass. D. „Calabria“ von Galveston nach Hamburg, 11. August von Newport News. D. „Dacia“ 15. Aug. in Rosario. S.-D. „Deutschland“ 15. Aug. Abends auf der Elbe angekommen. S.-D. „Fürst Bismarck“ von Hamburg via Southampton und Cherbourg nach Newyork, 16. Aug. 5 Uhr Vm. Dover pass. D. „Frisia“ 14. Aug. 6 Uhr Vm. in Montreal. D. „Hispania“ 14. August in Rio de Janeiro. D. „Isola di Favignana“ 12. Aug. 12 Uhr Mitt. in Antwerpen. D. „Karthago“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 15. Aug. 9 Uhr 15 Min. Vorm. Cuxhaven pass. R.-P.-D. „Kiautschou“ 15. Aug. 12 Uhr 30 Min. Nachm. von Southampton. D. „Nassovia“ von Newyork via Copenhagen nach Stettin, 15. Aug. 1 Uhr Nm. Butt of Lewis pass. D. „Saxonia“ 15. Aug. Nachm. von Emden nach Hamburg. D. „Serbia“ 14. Aug. von Santos. D. „Sibiria“ 14. Aug. 5 Uhr Nachm. in Yokohama. D. „Silvia“ 13. Aug. Nm. v. Taku. D. „Sithonia“ 15. Aug. Nm. in Taingtan. D. „Sparta“ 14. Aug. 6 Uhr Nm. Quessant Grösch pass. D. „Syria“ 15. Aug. 6 Uhr 30 Min. Nm. in Hamburg.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Travo“ nach Newyork, 15. Aug. 5 Uhr Nm. von Neapel. S.-D. „Lahn“ nach Newyork, 15. August 1 Uhr Vm. in Newyork. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Newyork, 14. August 6 Uhr Nm. von Cherbourg. D. „Köln“ nach Bremen, 14. Aug. 2 Uhr Nm. v. Baltimore. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 15. August 12 Uhr Mittags von Newyork. — Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Trier“ nach Antwerpen, Bremen, 15. August in Antwerpen. D. „Donna“ nach Rotterdam, Antw., Bremen, 15. Aug. St. Vincent pass. D. „Pfalz“ nach Vigo, South., Antw., Bremen, 15. August St. Vincent passirt. D. „Mainz“ nach Bahia, 14. Aug. von Santos. D. „Aachen“ nach Bahia, Vigo, Antw., Bremen, 15. Aug. von Buenos Aires. D. „Roland“ nach Brasilien, 16. Aug. Quessant pass. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Kiautschou“ (Hamburg - Amerika - Linie) nach Bremen, 16. Aug. in Antwerpen. D. „Stutigart“ n. Bremen, 15. Aug. von Singapore. D. „König Albert“ nach Hamburg, 14. Aug. in Shanghai. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 15. Aug. in Yokohama. D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 16. August in Singapore. D. „Pitsanulock“ n. Singapore, 16. Aug. in Port Said. D. „Sambas“ nach Singapore, 13. Aug. von Bremerhaven. D. „Darmstadt“ nach Bremen, 15. Aug. Sagros pass. D. „Karlshöhe“ nach Australien, 16. August in Antwerpen. — China-Truppen-Transp.-Dampfer: D. „Dresden“ nach Bremen, 15. Aug. in Colombo. D. „Neckar“ nach Bremen, 15. Aug. v. Shanghai. D. „Crefeld“ n. Ost-Asien, 13. Aug. in Shanghai.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 307 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 7. Aug. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Cherbourg). D. „Friesland“ am 10. Aug. von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Southwark“ am 10. Aug. in Antwerpen Newyork angekommen. D. „Zeeland“ am 12. August in Newyork von Antwerpen angekommen.